



KURTAXENREGLEMENT

DER EINWOHNERGEMEINDE WALZENHAUSEN

Von der Einwohnergemeinde angenommen am 29. November 2020

Vom Regierungsrat genehmigt am 8. März 2021

Der Gemeinderat Walzenhausen erlässt gestützt auf Art. 15 f. des Tourismusgesetzes vom 13. Juni 2016¹ und Art. 17 Abs. 3 lit. b der Gemeindeordnung der Gemeinde Walzenhausen vom 11. Dezember 2018:

Art. 1 Grundsatz

¹ Jeder Gast in Walzenhausen unterliegt der Kurtaxenpflicht.

² Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes in der ganzen Gemeinde und während des ganzen Jahres erhoben.

³ Grundeigentum in Walzenhausen im Sinne von Art. 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907² (Liegenschaften, selbständige und dauernde Rechte, Miteigentumsanteile) befreit nicht von der Kurtaxenpflicht.

Art. 2 Kurtaxenpflicht

Die Kurtaxe haben zu entrichten:

- a) Personen ohne steuerlichen Aufenthalt und Wohnsitz in Walzenhausen, die gegen Entgelt in Hotels, Kur- und Gasthäusern, Pensionen und anderen Beherbergungsbetrieben, in Zimmern, Ferienwohnungen und -häusern, Zelten, Wohnwagen oder Wohnmobilen und dergleichen übernachten;
- b) die Eigentümerinnen/Eigentümer von Ferienwohnungen und Ferienhäusern (als Zweitwohnung) für sich und ihre Gäste.

Art. 3 Ausnahmen

¹ Von der Kurtaxenpflicht sind befreit:

- a) Personen, die unentgeltlich bei Beherbergenden mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Walzenhausen übernachten;
- b) Angehörige im Sinne von Art. 5 Abs. 3 dieses Reglements, die bei Beherbergenden mit steuerrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Walzenhausen übernachten;
- c) Kinder unter 12 Jahren;
- d) Angehörige der Armee, des Zivilschutzes, der Feuerwehr sowie ähnlicher Dienste, sofern sie im Dienst stehen;
- e) Ferienkolonien und deren Begleitpersonen;
- f) Patientinnen/Patienten in Heim-, Heilstätten sowie Alters- und Pflegeheimen;
- g) Asylbewerberinnen/Asylbewerber sowie Personen die in sozialen Institutionen untergebracht sind;
- h) Personen, die eine vom Bund anerkannte und subventionierte Tätigkeit im Rahmen von Jugend und Sport ausüben.

² Der Gemeinderat ist befugt, in Einzelfällen auf Gesuch oder Antrag hin weitere Ausnahmen von der Kurtaxenpflicht zu gewähren.

¹ TG (bGS 955.21)

² ZGB (SR 220)

Art. 4 Bemessung

Die Höhe der Kurtaxe wird durch den Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt mindestens CHF 1.00 und höchstens CHF 2.50.

Art. 5 Pauschalansatz

¹ Eigentümerinnen/Eigentümer, Nutzniesserinnen/Nutzniesser und Dauermieterinnen/Dauermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Stockwerken und deren Angehörige entrichten die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale je Unterkunft.

² Eigentümerinnen/Eigentümer von Wohnwagen/Wohnmobilen und Zelten werden den Eigentümerinnen/Eigentümern, Nutzniesserinnen /Nutzniessern und Dauermieterinnen/Dauermietern von Ferienhäusern und Ferienwohnungen gleichgestellt, sofern der Wohnwagen/das Wohnmobil oder das Zelt länger als drei Monate in Walzenhausen abgestellt ist.

³ Angehörige von Eigentümerinnen/Eigentümern, von Nutzniesserinnen/Nutzniessern und von Dauermieterinnen/Dauermietern sind im Sinne dieses Reglements:

- a) Verwandte in gerader Linie;
- b) voll- und halbbürtige Geschwister, Adoptiveltern und –kinder;
- c) Ehegatten und durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbundene Personen;
- d) Ehegatten und durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft mit den in lit. a und b genannten verbundene Personen.

⁴ Die Jahrespauschale wird durch den Gemeinderat festgelegt. Sie beträgt mindestens CHF 50.00 und höchstens CHF 250.00.

⁵ Werden Häuser, Stockwerke, Wohnungen, Zimmer oder Wohnwagen/Wohnmobile oder Zelte entgeltlich oder unentgeltlich an Personen, die nicht unter die Bestimmung gemäss Art. 5 Abs. 3 fallen, weitervermietet, so haben diese zusätzlich zur Jahrespauschale die ordentliche Kurtaxe zu entrichten.

Art. 6 Einzug

Der Einzug der Kurtaxen erfolgt durch die Gemeindeverwaltung bei den Beherbergenden.

Art. 7 Beherbergende

¹ Beherbergende sind Personen, welche einem Gast im Sinne von Art. 1 Abs. 1 dieses Reglements eigenen oder auf Dauer gemieteten Wohnraum bzw. Land zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellen.

² Die Beherbergenden sind verpflichtet, bei ihren Gästen die Kurtaxen einzuziehen.

³ Die Beherbergenden haften für die von ihren Gästen zu entrichtenden Kurtaxen.

Art. 8 Meldeformulare / Meldepflicht

¹ Die Beherbergenden sind verpflichtet, der Gemeinde die Aufnahme oder Aufgabe der Tätigkeit als Beherbergende zu melden.

² Als Grundlage für die Veranlagung dienen die vom Kanton zu Selbstkosten abgegebenen Meldeformulare. Sie können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

³ Die Beherbergenden haben die Kurtaxen jährlich per 31. Dezember abzurechnen und bis 31. Januar des Folgejahres der Gemeindeverwaltung zu melden.

⁴ Wer die Kurtaxe in Form einer Jahrespauschale gemäss Art. 5 entrichtet, ist vom Ausfüllen der Meldeformulare befreit, muss aber das Total der Logiernächte per 31. Dezember abrechnen und bis 31. Januar des Folgejahres der Gemeindeverwaltung melden.

Art. 9 Verwendung

Der Reinertrag der Kurtaxe ist ausschliesslich zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Angeboten zu verwenden.

Art. 10 Ermessensveranlagung

Werden die abgabepflichtigen Übernachtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht gemeldet, wird der geschuldete Betrag nach pflichtgemäsem Ermessen festgesetzt.

Art. 11 Strafbestimmungen³

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- a) der Mitwirkungs- und Auskunftspflicht⁴ nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder falsche Angaben macht;
- b) die Abgaben nicht oder nicht vollständig der zuständigen Stelle abgeliefert (Hinterziehung).

² In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

³ Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.⁵

Art. 12 Rekursinstanz

Gegen Verfügungen nach diesem Reglement kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rekurs erhoben werden.

Art. 13 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Kurtaxenreglement vom 11. September 1978 wird aufgehoben.

³ Art. 19 TG

⁴ Art. 18 TG

⁵ StPO (SR 312.0)

Art. 14 Referendum und Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum.⁶
- ² Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.⁷
- ³ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

⁶ Art. 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung

⁷ Art. 16 Abs. 2 TG